**11. OKTOBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juni 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**

**11. OKTOBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und indivi­duellen Tätigkeiten mit Waffen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis*, der Artikel 5 § 1 und 35 Nr. 2;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waf­fengesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. April 2020 zur Abände­rung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen;

 Aufgrund der in Artikel 37 des Waffengesetzes vorgesehenen Konsultierung des Beira­tes für Waffen am 27. Januar 2022;

 Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. April 2022;

 Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 6. Juli 2023;

 Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 18. Juli 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

 Aufgrund von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

 Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1 -** Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausfüh­rung des Waffengesetzes wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

 "Waffenhändler oder Mittelspersonen, die auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 des Waf­fengesetzes vom 8. Juni 2006 zugelassen sind, müssen die Register binnen 24 Monaten nach Veröffentlichung dieses Erlasses in elektronischer Form führen.

 Andere Zulassungsinhaber dürfen ihre Register in elektronischer Form führen.

 Für die elektronische Form ist eine gegen Betrug und Datenmanipulation gesicherte Anwendung zu verwenden.

 Die lokale Polizei muss vor Inbetriebnahme der elektronischen Anwendung benachrich­tigt werden.

 Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Daten müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, vom Zeitpunkt ihrer Erfassung bis zum Ende der Dauer ihrer Aufbewahrung gewährleistet werden.

 "Echtheit der Herkunft" bedeutet, dass die Identität des Datenlieferanten gesichert ist.

 "Unversehrtheit des Inhalts" bedeutet, dass der nach den geltenden Vorschriften erfor­derliche Inhalt nicht geändert wurde.

 Die Zulassungsinhaber legen fest, wie die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Daten gewährleistet werden."

 **Art. 2** - Der für Justiz zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 11. Oktober 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE